Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 2

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die nahe vor liegenden (400 Meter) Gebäulichkeiten der Mühle an der Sonnaz gewähren dem Angreifer von Pensier eine bemerkenswerthe Deckung und Stützpunkt; sie sind daher in der Besetzungsdisposition nicht zu übersehen.

Weisen alle die soeben skizzirten Verhältnisse auch darauf hin, Pensier, als das wichtigste Objekt des Kampfes, als den Hauptstützpunkt des Vertheidigers, mit aller Kraft und Ueberlegenheit anzugreifen, wenn man sich in Folge anderer Verhältnisse des Erfolges sicher glaubt und einen entscheidenden Schlag führen will, so wird ein vorsichtiger Führer die der hartnäckigsten Vertheidigung günstigen Terrainverhältnisse dieses Flügels doch nicht ohne die eingehendste Würdigung lassen, und vielleicht den langsamern aber sichern Weg zum Ziele — d. h. den Angriff in die rechte Flanke der Position — vorziehen. Die beim Manöver vom 10. September zur Geltung kommende und durch die Generalidee geschaffene Situation läßt schon an sich keine andere Wahl der Hauptangriffsrichtung zu.

Merkwürdigerweise liegt dem starken linken Flügel der linksseitigen Stellung der starke rechte Flügel der rechtsseitigen Stellung an der Sonnaz gegenüber, und beide Flügel decken die Hauptstraße Freiburg-Murten. Auch im Falle eines feindlichen Vorstoßes über Pensier würde daher der mit seiner Hauptmacht bei La Corbaz engagirte Angreifer nicht viel zu befürchten haben, da die Stellung am Bois de St. Théodule mit Cormagens die Offensivbewegung bald zum Stocken bringen dürfte.

Beleuchten wir nun noch mit einigen Worten die Stellung auf der Höhe von Cormagens, so müssen wir gestehen, daß sie wohl geeignet erscheint, in ihr eine schwache Division zur unmittelbaren Deckung von Freiburg aufzustellen. Ein Blick auf das Croquis zeigt die unvergleichliche Stärke des rechten Flügels mit Cormagens vor der Front. Hier aufgestellte Batterien beherrschen fast das ganze Angriffsterrain des Gegners. An sich dürfte die Besetzung dieses Theils der Position schon eine relativ schwache sein, dazu kommt aber, daß die hier befindlichen kleineren Waldparzellen, Bois de St. Théodule und bei Cote 619 dem Feinde jeden Aufschluß über die diesseitige Truppenvertheilung entziehen. Auch aus andern Gründen wird der Gegner sich schwerlich zu einem direkten Angriffe dieses Flügels verleiten lassen.

Bedenklicher gestalten sich die Verhältnisse auf dem linken Flügel, welcher bei der Schwäche der Division, seinen Abschluß bei dem Pachthofe La Faye, in der 250—300 Meter breiten Lichtung zwischen den beiden Bois und Forêt de la Faye finden muß. Auf das letztere Gehölz hat die Vertheidigungsdisposition alles Gewicht zu legen. Es erscheint geradezu als Schlüsselpunkt der Stellung, denn mit dem Verluste des Forêt de la Faye ist die Straße nach Freiburg direkt bedroht und die Stellung am Bois de St. Théodule hat nicht allein ihre Wichtigkeit verloren, sondern muß auch schleunigst aufgegeben werden.

Wenn im Allgemeinen das Terrain vor der Position offen genannt werden kann, so sind doch nicht die kleinen Hecken und Gesträuche zu übersehen, welche namentlich gegen den linken Flügel zu, den Tirailleuren des Angreifers von der Sonnaz aus eine ziemlich gedeckte Annäherung bieten werden. Die Vertheidigung wird daher die Besetzung der Sonnaz, parallel der eigenen Front, mit vorgeschobenen Abtheilungen nicht außer Acht lassen dürfen.

Der Ort Cormagens, ebenfalls vor der Front liegend, hat an und für sich keine besondere Vertheidigungsfähigkeit, aber durch seine Lage zu der Höhe des rechten Flügels (Cote 591), sowie zum Forêt de la Faye und bei der Wechselbeziehung, welche zwischen diesen Terraingegenständen besteht, darf seine Besetzung nicht vernachlässigt werden und muß die Vertheidigungsdisposition auf dessen künstliche Verstärkung Bedacht nehmen.

Der Verbindung mit dem rechten Saane-Ufer ist schon früher gedacht.

Die Vertheilung der Truppen in dieser Stellung ergibt sich einfach aus dem Gefechtszweck, der Deckung von Freiburg. Der wichtigsten Angriffsrichtung des Feindes muß die größte Kraft entgegengesetzt werden, also auf dem linken Flügel (Forêt de la Faye) und im Centrum (bei Metteli), und einer untergeordneten Kraft ist die Vertheidigung des rechten Flügels zu übertragen. Die Reserven werden gedeckt so aufgestellt (südlich vom Metteli, am Forêt de la Faye), daß sie rasch in der wichtigsten Angriffsrichtung vorgezogen werden können.

(Fortsetzung folgt.)

Ausland.

Italien. (Ernennung von Reserveoffizieren.) In Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des neuen Militär-Organisations-Gesetzes sind laut königlichem Dekret vom 26. Dez. 1873 Reserve-Offiziere ernannt und in die Waffe gesetzt, welcher die Offiziere vor ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste angehörten. — Die durch das offizielle Ernennungs-Bulletin mitgetheilte Liste dieser Offiziere weist 8 General-Majore, 7 Obersten, 16 Oberstlieutenants, 80 Majore, 35 Kapitäns, 48 Lieutenants, 4 Aerzte, 9 Kommissariats-Beamte und 3 Pferdeärzte auf.

Dasselbe Dekret enthält ebenfalls die Ernennung von sogen. Ergänzungs-Offizieren je 8 frühere Offiziere der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, mit Bezeichnung des Regiments, in dessen Listen sie fortan geführt werden.

Verschiedenes.

Der Prozeß Bazaine.

XII.

Sitzung vom 6. Dezember. — Pourcet fährt in seiner Lektüre fort. Er schildert, wie der Marschall seine Hoffnungen erst auf Regnier, dann auf Bourbaki, dann auf Boyer setzt, bis er seine vom Hunger decimirte Armee in eine Gefangenschaft ausliefern muß, in welcher sie 11,000 Leichen zurücklassen sollte. Von dem Ausfall vom 4. ct. behauptet der Ankläger, der Marschall habe gehofft, an jenem Tag mit Zustimmung des Feindes abziehen zu dürfen, als man ihm abgewinkt, habe er in der Nacht Contreordre gegeben.

Es stehe fest, der Marschall habe schon am 24. September dem Prinzen Friedrich Karl Eröffnungen gemacht und seine Schuld sei es daher nicht, wenn er erst einen Monat später kapitulirte. Inzwischen habe er die Vorräthe vergeudet, die Gelegenheiten, die sich ihm boten, mit der Regierung von Tours in Verbindung zu

treten, von der Hand gewiesen, und zu der Nachricht, daß es der Regierung gelungen, am 25. September bedeutende Vorräthe nach Diedenhofen zu schaffen, nur mit den Achseln gezuckt. Auch Turnier erhält bei dieser Gelegenheit seinen Verweis. Aus dem Kriegsrath vom 10. Oktober geht hervor, daß der Marschall seit dem 24. Oktober mit dem Feind in fortdauernder Verbindung gestanden: Der Marschall kannte alle Dispositionen des Königs, Bismarcks und des Prinzen Friedrich Karl. Am 16. erfuhr er vom Prinzen, daß sein Abgesandter Boyer Versailles verlassen, am 17. traf dieser in Metz ein, am 18. erst wird ein Kriegsrath einberufen. Einerseits nun mußte Boyer den Generalen verschweigen, daß Bismarck ihm zu wissen gethan, er sei bereit, mit der Nationalregierung zu unterhandeln, anderseits entwarf er vom Zustand Frankreichs ein Bild, welches berechnet war, bei Generalen und Armee Muthlosigkeit zu erzeugen. Der „Courrier de la Moselle", der auf die Unwahrscheinlichkeit des Berichtes hinwies, wurde konfiszirt. Trotzdem willigten die Generale nicht in die Uebergabe der Festung, selbst unter Bedingung freien Abzuges.

So sah der Marschall seinen ehrgeizigen Traum an der Loyalität seiner Generale scheitern, doch hielt er wie ein Verzweifelnder am letzten Hoffnungsstrahl fest, an der Spitze von Frankreichs einziger Armee einst, nachdem die Kaiserin in Bismarck's Bedingungen eingewilligt und ins Land zurückgekehrt, Herr der Situation zu sein.

Das Plaidoyer Pourcet's gelangt endlich zu den letzten Episoden der Belagerung und zu der Kapitulation; es schließt mit folgenden Worten:

Das öffentliche Ministerium hat als Organ des Gesetzes nur noch eine schmerzliche, aber strenge Pflicht zu erfüllen: die Pflicht, Ihnen die Konklusionen zu unterbreiten, über welche Sie zu berathen haben werden. Drei Anklagepunkte lasten nachgewiesenermaßen auf dem Marschall Bazaine:

Der erste, als die Kapitulation der Festung Metz; weil er mit dem Feinde kapitulirt und ihm den Platz, mit dessen Kommando er betraut war, übergeben hatte, ohne daß er alle Vertheidigungsmittel erschöpft, und alles gethan hatte, was Pflicht und Ehre ihm vorschrieben;

der zweite, weil er an der Spitze einer Armee in offenem Felde kapitulirt hat, in Folge welcher Kapitulation die Truppe die Waffen strecken mußte;

der dritte, weil er an der Spitze einer Armee auf offenem Felde stehend, nicht, ehe er unterhandelte, Alles gethan hat, was ihm Pflicht und Ehre vorschrieben.

Das Gesetz ist mit vollem Bewußtsein für solche Verbrechen unerbittlich. Es läßt keine Entschuldigung, keinen mildernden Umstand zu. „Eine Armee im Felde die Waffen strecken lassen", sagte Napoleon I., „ist nicht einmal eine Kapitulation, sondern eine Gewaltanmaßung, ein Verrath, eine Feigheit. Ein General hat nicht das Recht, für seine Armee zu verhandeln, er muß bis zum Aeußersten kämpfen." Das Gesetz hat sich von diesen edlen und männlichen Gesinnungen leiten lassen und um seine Härte zu rechtfertigen, erklärte der Gesetzgeber, „daß auch der Richter in gewissen Fällen eine unwandelbare Richtschnur als das strenge Bild der Pflicht vor Augen haben muß, um in ihr den Muth zur Erfüllung seines schweren Amtes zu schöpfen und sich nicht von jenen Gefühlsanwandlungen fortreißen zu lassen, welche in gewissen Zeitläuften die Gewalt des Gesetzes zu verweichlichen und zu entnerven drohen."

Demnach gehen unsere Schlußanträge dahin, daß der Marschall Franz Achilles Bazaine, der ehemalige Oberbefehlshaber der Rheinarmee, für schuldig erklärt werde:

1) Am 28. Oktober 1870 mit dem Feinde kapitulirt und ihm die Festung Metz, welche unter seinem Oberbefehl stand, übergeben zu haben, ehe er alle ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel erschöpft, und ohne daß er Alles gethan hatte, was ihm Pflicht und Ehre vorschrieben;

2) An demselben 28. Oktober 1870 an der Spitze einer Armee im offenen Felde eine Kapitulation unterzeichnet zu haben, auf Grund deren diese Armee die Waffen strecken mußte;

3) Ehe er die Kapitulation unterzeichnete, nicht Alles gethan zu haben, was ihm Pflicht und Ehre vorschrieben; — Verbrechen, welche in den Art. 209 und 210 des Militärstrafgesetzbuchs vorgesehen und bestraft werden.

Wir beantragen bei dem Kriegsgerichte die Anwendung dieser Artikel, sowie der Bestimmungen der Art. 138 und 139 desselben Gesetzbuchs (d. h. Verurtheilung zur Todesstrafe mit vorheriger Degradation).

— (Die Umänderung des Chassepotgewehres) zum Zwecke der Bewaffnung eines Theils der Infanterie des deutschen Heeres für den Bedarfsfall ist nach der „Weser-Ztg." nunmehr aufgegeben worden, weil die Schwierigkeiten der Aptirung sich als zu bedeutend herausgestellt haben und man die disponiblen Kräfte möglichst uneingeschränkt zur Herstellung des Mauser-Gewehres zu verwenden beabsichtigt.

Durch H. Blom in Bern zu beziehen:

Schweizerische Militär-Zeitung.

Revue militaire suisse.

Je 8 Jahrgänge 1866—1873 complet und schön gebunden. [Hg 7955 Y]

Stand der schweizerischen Gewehrfabrikation auf Ende Dezember 1873.

Fabrik.	Vertrags-Quantum.	Abgeliefert. Ende Nov.	im Dez.	Total.	Bemerkungen.
		A. Repetirgewehre.			
Reservirt	1,000				[von Bellefontaine.
Schweiz. Industriegesellschaft in Neuhausen	57,000	53,800	1300	55,100	NB. Stück 10,000 Uebertrag
Cordier und Cie. in Bellefontaine	4,000	4,000	—	4,000	NB. Mit 4,000 abgeschl. fertig.
v. Steiger in Thun	15,200	13,500	600	14,100	
Büchsenmachergesellschaft der Ostschweiz	8,700	7,900	400	8,300	
„ in Aarau	9,700	9,700	—	9,700	fertig seit Ende April.
Sauerbrey in Basel	7,000	7,000	—	7,000	fertig seit Ende Februar.
Zeughaus in Zürich	1,500	1,500	—	1,500	
Eidg. Montir-Werkstätte in Bern	5,400	600	—	600	
	109,500	98,000	2,300	100,300	
		B. Repetirstutzer.			
Schweiz. Industriegesellschaft in Neuhausen	1,000	1,000	—	1,000	fertig.
Eidg. Montir-Werkstätte in Bern	9,000	6,900	600	7,500	
	10,000	7,900	600	8,500	
		C. Repetir-Karabiner.			
Rud. Pfenninger in Stäfa	2,500	2,250	150	2,400	
		D. Revolver.			
Pirlot frères in Lüttich	800	800	—	800	fertig.